

Antwort zur Anfrage Nr. 0901/2025 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Dauerhafte Plakatierung politischer Veranstaltungen im öffentlichen Raum – Fokus Innenstadtbezirke**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Regelungen gelten derzeit für das Aufstellen, Entfernen und gegebenenfalls erneute Aufstellen von Plakatständern für politische Veranstaltungen im öffentlichen Raum der Innenstadtbezirke?

Die Plakatierung richtet sich in diesen Fällen nach der vom Stadtrat erlassenen Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz. Nur innerhalb des genehmigten Zeitraums und in den benannten Flächen dürfen Plakate im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden.

2. Ist es zulässig und im Rahmen der Gleichbehandlung, dass Plakatständer einzelner Parteien dauerhaft im öffentlichen Raum verbleiben, auch wenn wechselnde Veranstaltungen (ggf. auch durch Dritte) beworben werden?

Die erteilten Genehmigungen gelten für einen bestimmten Zeitraum. Die Plakate sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung oder der Wahl zu entfernen (Ziffer 2 lit. a) gg) der Richtlinie). Die Richtlinie sieht nicht vor, dass eine erneute Belegung des Standortes von der gleichen Partei anlässlich eines neuen Plakatierungsantrages, verboten ist.

3. Wie viele Kontrollen der Plakatierung im Zusammenhang mit politischen oder politischen Themen nahestehenden Veranstaltungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt?

Diese Frage kann von der Verwaltung nicht im Detail beantwortet werden, da die Verwaltung hierüber keine Aufzeichnungen führt. Während der Wahl zum Oberbürgermeister im Jahr 2023 sowie der Kommunal- und Europawahl 2024 wurden jedoch zahlreiche Kontrollfahrten durch Mitarbeiter:innen der Ordnungsabteilung durchgeführt.

4. Wie viele Verstöße von welcher Partei wurden dabei festgestellt und wie wurden diese gehandelt?

Diese Frage wurde bereits mit der Anfrage 1404/2024 beantwortet.

5. Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um eine Gleichbehandlung und faire Verteilung aller Parteien und Wählergruppen bei der Sichtbarkeit - insbesondere im Vorfeld der Landtagswahlen 2026 - im Stadtbild zu sichern?

Anträge auf Plakatierung werden im Rahmen der Richtlinie sowie nach den zeitlichen Eingängen geprüft und genehmigt. Außerhalb des Wahlwerbezeitraums achtet die Verwaltung grundsätzlich auf die Höhe der maximal zulässigen Gesamtzahl an Plakaten innerhalb des Stadtgebietes bzw. innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks.

Hierbei wird versucht, eine möglichst gleichmäßige Vergabe hinsichtlich der beantragten Anzahl an Plakaten zu gewährleisten. Unter Umständen erhält eine Partei dabei nicht die gewünschte Anzahl. Besondere, anderweitige Maßnahmen sind von der Stadtverwaltung nicht geplant, da nach Meinung der Verwaltung die vorhandene Richtlinie, bei Beachtung durch alle Parteien und Wählervereinigungen, diese grundsätzlich entbehrlich sind.

6. Gibt es im Hinblick auf künftige Wahlkämpfe Überlegungen, standardisierte Plakatständer an festen Standorten aufzustellen, die nach einem transparenten Verfahren allen Parteien zu gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden?

Die Verwaltung würde eine solche Regelung unterstützen und hat diese Überlegung, welche von einer Ortsbeiratsfraktion an sie herangetragen, bereits geprüft.

Aus baurechtlichen, straßenrechtlichen und stadtplanerischen Gesichtspunkten ist jedoch eine Umsetzung äußerst schwierig, da für die Aufstellung von Plakatwänden in der Innenstadt nur wenige Plätze, wenn überhaupt, zur Verfügung stehen. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Fall eine ausreichende Wahlwerbung im Sinne der Parteien und Wählergruppen zufriedenstellen bzw. zielführend zu gewährleisten ist. In den Stadtteilen bzw. im Außenbereich ist dies eher unproblematisch einzustufen, analog der Vergabe bzw. der Aufstellung von sog. Großwerbeflächen.

7. Besteht die Möglichkeit, im Rahmen künftiger Wahlkämpfe bspw. durch die bereits verwendeten Genehmigungssticker eine Begrenzung der Gesamtzahl an Wahlplakaten pro Partei im öffentlichen Raum vorzusehen, um eine visuelle Überfrachtung und Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden?

Hierzu müsste die Richtlinie durch den Stadtrat geändert werden, um eine solche Regelung zu praktizieren. Es ist jedoch fraglich, ob diese Regelung im Lichte von Art. 21 GG zulässig wäre. Zudem wäre im Hinblick auf die Vielzahl der zugelassenen Parteien und Wahlvorschläge mit einem enorm hohen Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Mainz, 23 Juni 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete